



Merkblatt Altersentlastung / Übertritt in den Ruhestand

Dezember 2021

Altersentlastung (Art. 18 EVA-MS)

a) Ordentlicher Bezug

Lehrpersonen an staatlichen Mittelschulen werden ab dem Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres (Stichtag 31. Juli) für längstens fünf Jahre im Lehrauftrag um 12.30 Stellenprozent (bei 100 Prozent Beschäftigungsumfang) entlastet.

b) Vorgezogener Bezug

Die Altersentlastung kann ab dem Schuljahr nach vollendetem 59. oder 58. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) vorzeitig bezogen werden, sofern die Lehrperson eine schriftliche Zusicherung über den Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand oder die reduzierte Weiterbeschäftigung abgibt. ⇒ [Information für Lehrpersonen und Kommissionen | sg.ch](#) (unter Formulare Mittelschulen)

c) Anspruch

Die Altersentlastung kann längstens während fünf Jahren bezogen werden. Bei Bezug der Altersentlastung kann nicht gleichzeitig das bezahlte Fortbildungssemester bezogen werden.

Bei Weiterbeschäftigung nach Ablauf des fünfjährigen Bezuges der Altersentlastung ist der Beschäftigungsgrad um wenigstens 12.30 Stellenprozent (bei 100 % Beschäftigung) zu reduzieren. Die Altersentlastung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Bei langjährigen befristeten Arbeitsverhältnissen wird i.d.R. auf eine Reduktion verzichtet.

d) Berechnung

Zur Berechnung der Altersentlastung bei Lehrpersonen ohne Vollpensum stehen Excel-Dokumente zur Verfügung. ⇒ [Information für Lehrpersonen und Kommissionen | sg.ch](#) (unter Handbuch Mittelschulen)

Änderung des Beschäftigungsgrades ab dem 60. Altersjahr (Teilpensionierung)

Mitteilung des Rektorats an das Amt für Mittelschulen. Die Reduktion des Beschäftigungsgrades löst eine Teilpensionierung aus. Es wird eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag erstellt.

Übertritt in den Ruhestand nach erfülltem 60. Altersjahr

Mitteilung des Rektorates an das Amt für Mittelschulen.

Das Rektorat hat sicherzustellen, dass die Lehrperson bei einem vorzeitigem Übertritt in den Ruhestand über die individuelle Gestaltung und die damit verbundenen finanziellen Folgen bei der Versicherungskasse informiert ist. Siehe auch:

⇒ www.sgpk.ch

⇒ [PHB SG 21.5 Merkblatt Pensionierung Übertritt in den Ruhestand.pdf](#)

Überzeitguthaben beim Übertritt in den Ruhestand

Die Lehraufträge sind ab dem Zeitpunkt des Bezuges der Altersentlastung so zu planen, dass der Saldovortrag bis zum Übertritt in den Ruhestand möglichst auf Null abgebaut wird.